



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Tischvorlage 61 b zu Anlage 2 der Sitzungsvorlage 61/2010

Fortschreibung des Regionalplans Münsterland – Erarbeitungsbeschluss –

Berichterstatter: Abteilungsdirektorin Diana Ewert

Bearbeiter: Regierungsbeschäftigter Dr. Michael Wolf
Tel.: 0251/411-1795

Oberregierungsbaurätin Gunhild Wiering
Tel.: 0251/411-1533

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 3 der Sitzung der Planungskommission am 09.09.2010**
- TOP 8 der Sitzung des Regionalrates am 20.09.2010**

Beschlussvorschlag:

s. Sitzungsvorlage 61/2010

für die Planungskommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

- Bereiche für den Verbund regenerativer Energien (Energieparks)
Der Regionalplan Münsterland ermöglicht die Errichtung von Energieparks für Verbundlösungen unterschiedlicher regenerativer Energieerzeugungsarten in Kombination mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Durch die Kombination verschiedener Nutzungsarten sollen nachhaltige Synergieeffekte entstehen und genutzt werden. Die Energieparks müssen den Siedlungsbereichen räumlich zugeordnet sein. Zudem ist die verkehrliche Erschließung sicher zu stellen. Sofern die umgebende Nutzung dies zulässt, ist die Errichtung auch auf Konversionsflächen möglich. Im Falle der Aufgabe des Energieparks oder sofern sich herausstellt, dass eine entsprechende Kombination unterschiedlicher Nutzungen nicht möglich ist, besteht eine Rückbauverpflichtung.

- Kraftwerksstandorte

Im Bereich des Regionalplans Münsterland befinden sich zwei bestehende Kraftwerksstandorte, die regionalplanerisch gesichert werden. Sie dienen in besonderem Maße der allgemeinen Energieversorgung und haben daher einen besonderen Schutz. Weitere Standortplanungen von Kraftwerken haben in GIB zu liegen und grundsätzlich vorrangig auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze ausgerichtet zu sein, um wenig Flächen für neue Leitungstrassen und andere bauliche Anlagen in Anspruch zu nehmen. Im Interesse einer dezentralen Energieversorgung sollen die verbrauchsnahe Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung berücksichtigt werden.

- Leitungsbänder

Hochspannungsfreileitungen, Gasleitungen und Rohrleitungsanlagen werden im Regionalplan nicht dargestellt, da sie nur im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind. Ist dies der Fall, so gibt der Regionalplan Hinweise zum Raumordnungsverfahren und dem nachfolgenden Zulassungsverfahren.

Der verstärkte Einsatz von regenerativen Energiequellen ist positiv für die Umwelt zu bewerten. Insbesondere bei der Betrachtung naturschutzfachlicher Standortfragen überwiegt bei regenerativen Energien in der Regel die Summe der positiven Auswirkungen gegenüber den möglichen negativen Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb der Anlage. Die Neudarstellungen der räumlich konkretisierten Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie werden einer vertiefenden Prüfung von Umweltauswirkungen und Alternativen unterzogen (vgl. Kap. 4.3 sowie Anhang E). In Bezug auf die Biogasanlagen, die Photovoltaikanlagen sowie die Energieparks lassen sich konkrete Auswirkungen wegen des fehlenden Raumbezuges auf Ebene der Regionalplanung nicht prognostizieren, so dass Umweltauswirkungen im Zuge der planungsrechtlichen Ausweisung im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen sind. Auch eine Alternativenprüfung scheidet aus diesem Grund aus.

Beim Betrieb von konventionellen Erzeugungsanlagen (z.B. Steinkohle) kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt kommen. Zu nennen sind hier vor allem CO₂-Belastungen und andere Luftschadstoffe (Schutzgut Klima und Luft), Lärm und weitere Belastungen der Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen oder auch negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild. Ein moderner technischer Standard der Anlage leistet allerdings beim Thema Luftschadstoffe größtenteils Abhilfe. Bei Vorhaben und Planungen zur Erneuerung des bestehenden Kraftwerksparks sind die möglichen Umweltauswirkungen im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren zu betrachten.

Leitungsbänder lassen in der Summe eher negative Umweltauswirkungen erwarten. Durch Freileitungen kommt es bspw. in der Regel zu einem empfindlichen Eingriff in das Landschaftsbild. Negative Umweltwirkungen bestehen außerdem durch Flächeninanspruchnahme und Zerstörung oder Veränderung von Vegetation (Verluste von Habitaten und Biotopfunktionen). Konkrete Auswirkungen lassen sich wegen des fehlenden Raumbezuges auf Ebene des Regionalplans allerdings nicht prognostizieren. Auch eine Alternativenprüfung scheidet aus diesem Grund aus.

Abfall

Der Regionalplan sichert Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sowie der Zentraldeponien. Das allgemeine regionalplanerische Ziel ist die Schonung der natürlichen Ressourcen durch Vermeidung von Abfall, Wiederverwendung, Recycling, eine sonstige Verwertung und erst zuletzt durch eine umweltverträgliche Beseitigung. Siedlungsabfälle sind möglichst in NRW selbst zu behandeln bzw. zu beseitigen. Grundsätzlich sollen Abfallbehandlungsanlagen in GIB und dort möglichst im Verbund mit anderen Entsorgungsanlagen errichtet werden.

Die Vermeidung von Abfall, das Ziel der Wiederverwertung des Abfalls sowie den Abfall umweltverträglich zu entsorgen hat positive Auswirkungen auf die Umwelt, letztlich auf alle Schutzgüter. Besonders hervorzuheben sind auch die drei gesicherten mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen, die das Volumen der zu entsorgenden Abfälle erheblich vermindern und den Anteil von Schadstoffen und -gasen auf Deponien reduzieren können. Durch die Einrichtung neuer Deponien bzw. Abfallbehandlungsanlagen kann es insbesondere aufgrund der anlagebedingten Wirkungen zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt kommen. Die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des Regionalplans haben lediglich programmatischen Charakter, so dass konkrete Vorhaben und Planungen erst im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren geprüft werden können. Aufgrund der vorrangig positiven Umweltwirkungen sowie des Fehlens eines hinreichend konkreten räumlichen und sachlichen Bezugs erübrigt sich eine Alternativenprüfung auf der Ebene des Regionalplans.

Abwasser

Der Regionalplan sichert die Standorte der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen im Münsterland. Ziel ist das Schmutz- und Niederschlagswasser so abzuleiten und zu behandeln, dass von ihnen keine nachteiligen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser oder andere Schutzgüter ausgehen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Abwasserbehandlung bei der Erschließung neuer Siedlungsbereiche. Bei der Niederschlagswasserbehandlung sollte grundsätzlich das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder (ohne Vermischung mit Schmutzwasser) in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden.

Eine Verbesserung bzw. eine geregelte Abwasserbeseitigung hat positive Auswirkungen auf die Umwelt. Dabei sind die positiven Effekte vor allem für das Schutzgut Wasser maßgeblich. Die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität und der Gewässergüte in Oberflächengewässern und im Grundwasser wirkt zudem positiv auf andere Schutzgüter, insbesondere den Menschen sowie Tiere, Pflanzen und Biodiversität. Bei mangelnder Berücksichtigung der ökologischen Belange kann es bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung, bspw. durch den Bau von Anlagen, vereinzelt zu negativen Umweltwirkungen kommen. Dabei gilt, dass die raumordnerischen Ziele und Grundsätze des Regionalplans lediglich programmatischen Charakter haben und konkrete Vorhaben und Planungen erst im in den Planungs- und Zulassungsverfahren auf nachgeordneter Ebene geprüft werden können.